

Tennisclub Brünen e.V.



Satzung

Inhalt	Seite
A. Allgemeines	
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Vereinsämter	4
§ 4 Verbandszugehörigkeit	4
B. Mitgliedschaft	
§ 5 Mitgliedsarten	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Beitrag	6
§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft	6
C. Vereinsorgane	
§ 10 Vereinsorgane	7
§ 11 Vorstand	7
§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes	8
§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes	8
§ 14 Kassenprüfung	9
§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 17 Anträge	10
§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
D. Schlussbestimmungen	
§ 19 Haftpflicht	11
§ 20 Auflösung des Vereins	11
§ 21 Inkrafttreten der Satzung	11

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Brünen" nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein". Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Hamminkeln.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Tennissports auf breiter Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und dadurch, dass der Verein den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte u. a.) zur Verfügung stellt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Sporthilfe e. V., Frankfurt/Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.
6. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Niederrhein. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

B Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist Dritten gegenüber nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die aktiven Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Clubs ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben gleichfalls die aus der Satzung und dem Zwecke des Clubs sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Die passiven Mitglieder haben nur ein aktives Wahlrecht.

Die jugendlichen Mitglieder haben nur ein aktives Wahlrecht für die Wahl des Jugendwartes.

Die Ehrenmitglieder des Clubs haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes. Von der Zahlung des Beitrages sind sie befreit.

§ 8 Beitrag

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beiträge sind im voraus zu entrichten. Im übrigen gilt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - d) Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht entsprechend der Beitragsordnung entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Verein sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

C. Vereinsorgane

§ 10 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
2. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwartes von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen sollen, falls kein Antrag auf offene Wahl erfolgt, in geheimer Abstimmung erfolgen.

Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart. Dieser ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist möglich.
4. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied durch eine Wahl mit einer anderen Aufgabe im Vorstand beauftragt wird oder aus einem anderen Grund ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzvorstandsmitglied vom Vorstand zu benennen, so das der feststehende Turnus erhalten bleibt. Das Ersatzvorstandsmitglied ist auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern zu bestätigen.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende oder einer von beiden mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Vereinsangelegenheiten. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Buchführung werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und der Buchführung Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird durch Rundschreiben einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 17)
 - g) die Auflösung des Vereins.
2. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue ohne Einhaltung einer Frist einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D. Schlussbestimmungen

§ 19 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, wobei eine Dreiviertel Mehrheit aller Mitglieder notwendig ist. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin ergehen. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).